

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Sitzung des Rates am 08.03.2022, Stadt Verden (Aller)	30	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften	
Sitzung des Ausschusses für Bauunterhaltung und Umwelt am 07.03.2022, Stadt Achim	29	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, Flecken Langwedel	30	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022, Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen	31
Vorkaufsrechtsatzung Grundschule „Am Paulsberg“, Stadt Achim	29	Sitzung des Rates am 10.03.2022, Flecken Ottersberg	30	Versammlung am 21.03.2022, Jagdgenossenschaft Stedebergen	31
Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger für das Schuljahr 2023/2024, Stadt Achim	30	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 09.03.2022, Gemeinde Oytten	30		

Bekanntmachung
zur 1. Sitzung des Ausschusses für Bauunterhaltung und Umwelt am Montag, 07.03.2022, 17:00 Uhr im Ratsaal des Rathauses Achim

Hinweis zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus:
Derzeit sieht die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus Kontaktverbot im öffentlichen Raum vor. Jede Person hat in der Öffentlichkeit soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der v. g. Verordnung). Vor diesem Hintergrund ist das Platzangebot für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Achim und seiner Ausschüsse derzeit beschränkt. Einlass beginnt über den Eingang des Rathauses jeweils 15 Minuten vor Beginn der Sitzung und erfolgt in der Reihenfolge der anwesenden Interessierten. Platzreservierungen sind nicht möglich.

- Tagesordnung**
- Öffentlicher Teil**
1. Eröffnung der Sitzung
 2. Einwohnerfragestunde
 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 12.10.2021
> gemeinsame Sitzung mit dem BA Abwasserbeseitigung <
 5. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der beratenden Mitglieder des Ausschusses für Bauunterhaltung und Umwelt
 6. Klimaschutz im Gebäudebereich
hier: Sachstandsbericht
 - 6.1 Vorstellung der Energieberichte 2020
 7. Bestandsverzeichnis der Gebäude der Stadt Achim mit Darstellung der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen
hier: Aktualisierter Bestand 12/2021
 8. Sanierung / Ausbau von Gemeindestraßen
hier: Aktualisierung der Prioritätenliste 12/2021
 9. Baumschutz: hier: Baumschutzstatistik 2021
 10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verbesserung der Transparenz im Umweltbereich, Informationen an die Ratsmitglieder und frühzeitige Information an die Ratsmitglieder über größere Eingriffe in die Natur
 11. Seismologische Untersuchungen / vorbereitende Untersuchungen zum Fracking
hier: Information des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über die Verlängerung einer Erlaubnis gem. §§ 7, 10, 11 und 16 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
 12. Antrag vom Ratsmitglied Herrn Johann Meyer
hier: Umgang mit Wasser (Oberflächenentwässerung, Trinkwasser, Abwasserbeseitigung)
 - 12.1 Antrag vom Ratsmitglied Herrn Johann Meyer Umgang mit Wasser (Oberflächenentwässerung, Trinkwasser, Abwasserbeseitigung)
hier: Stellungnahme der Verwaltung
 13. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Achim

hier: Monitoring zum Verhalten der Krähenkolonie im Bereich „an der Eisenbahn“ nach den dortigen Rodungs- und Einkürzungsarbeiten durch die Deutsche Bahn

13.1 Monitoring zum Verhalten der Krähenkolonie im Bereich „an der Eisenbahn“ nach den dortigen Rodungs- und Einkürzungsarbeiten durch die Deutsche Bahn
hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Achim

14. Mitteilungen der Verwaltung

15. Einwohnerfragestunde
Achim, 23.02.2022

gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

- Vorkaufsrechtsatzung Grundschule „Am Paulsberg“ – Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Achim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Grundschule „Am Paulsberg“ vom 05.03.2022

Aufgrund des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 17.02.2022 im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zu Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechts

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden bebauten und unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen (§ 3 dieser Satzung) steht der Stadt Achim ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Eigentümer*innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Achim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Geltungsbereich der Satzung

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Stadtgebietes Achim in der Gemarkung Achim, Flur 6. Es handelt sich dabei um die folgenden Flurstücke: 714/16, 16/4, 16/1, 16/2, 16/3, 17/4, 716/16, 545/15, 544/15 und 917/10.
Ausgenommen vom Vorkaufsrecht sind die Flurstücke 10/1, 11/2 und 717/16, welche im Eigentum der Stadt Achim stehen.

- 2) Die anliegende Übersichtskarte im Maßstab 1:1.000, in dem das Vorkaufsrechtsgebiet durch eine schwarze teilweise unterbrochene Linie umgrenzt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Achim, den 24.02.2022

gez. Rainer Ditzfeld
Der Bürgermeister L.S.

Hinweise für die Bekanntmachung:

- Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Vorkaufsrechtsatzung schriftlich gegenüber der Stadt Achim geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet darzulegen.
- Auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der derzeit geltenden Fassung, enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Stadt Achim geltend gemacht worden ist (§ 10 Abs. 2 S. 1 NKomVG). Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen (§ 10 Abs. 2 S. 2 NKomVG).
- Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Stadt Achim einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen (§ 10 Abs. 4 NKomVG).
- Diese Satzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Verden bekanntgemacht.
- Die Satzung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Achim unter <https://www.achim.de/rathaus/verwaltung/bekanntmachungen/> veröffentlicht.
Achim, den 24.02.2022

gez. Rainer Ditzfeld
Der Bürgermeister

Übersichtskarte auf der Folgeseite

Besucherinnen und Besucher der Kreisverwaltung dürfen das Kreishaus und seine Außenstellen nur unter Einhaltung der 3G-Regeln betreten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis in Form eines Impf- oder Genesenennachweises bzw. eines aktuellen negativen Tests einer offiziellen Testeinrichtung vorzulegen. Der Landkreis bittet Besucherinnen und Besucher, ihre Anliegen möglichst telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu klären. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung sollte eine persönliche Vorsprache nur erfolgen, wenn dies für das Anliegen unvermeidbar ist. Termine für die Kfz-Zulassungsbehörde können Sie unter www.landkreis-verden.de/verkehr-sicherheit-ordnung/kfz-zulassung/kontakt-oeffnungszeiten-vereinbaren. In den Gebäuden des Landkreises besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-/ KN95-Maske.

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.
Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.
Oyten, den 28.02.2022

GEMEINDE OYTEN
Die Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/
Bruchhausen-Vilsen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen sowie in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.214.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.214.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.204.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.664.900 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 462.000 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 300.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 388.500 €festgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag**
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.504.400 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.515.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 2.176.400 € festgesetzt. Die Anteile stellen sich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung vorläufig wie folgt dar:

Aufteilung der Umlagen

AZV Umlagen lt. Satzung	2.176.400 €
3482005 – Umlage SG Bruchhausen-Vilsen	1.406.500 €
3482006 – Umlage SG Thedinghausen	769.900 €

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
 2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
 3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Thedinghausen, 06.12.2021

Die Verbandsgeschäftsführerin
gez. Fahrenholz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet. Die nach § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 28.02.2022 unter dem Aktenzeichen 20/917-01/0 erteilt worden.

Wegen der eingeschränkten Erreichbarkeit des Rathauses der Samtgemeinde Thedinghausen aufgrund der Corona-Pandemie kann der Haushaltsplan 2022 vom 07.03.2022 bis zum 15.03.2022 ausnahmsweise nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel. 04204/88-17 oder 04204/88-0) im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden eingesehen werden (§ 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG). Zusätzlich steht der Haushaltsplan

auch auf der Homepage der Samtgemeinde Thedinghausen (www.thedinghausen.de) digital zur Verfügung.
Thedinghausen, 01.03.2022

**ABWASSERZWECKVERBAND
THEDINGHAUSEN/BRUCHHAUSEN-VILSEN**
Die Verbandsgeschäftsführerin

Versammlung

der Jagdgenossenschaft Stedebergen

am Montag, den 21.03.2022 um 19.00 Uhr in dem Restaurant Odysseus Stedebergen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 2. Jagdgeldauszahlung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 4. Bericht des Jagdpächters
 5. Bericht der Kassenprüfer und des Kassenführers
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Verschiedenes
- Hinweis: Es gelten die 2 G Regeln

Jagdgenossenschaft Stedebergen

Der Vorstand.